

TE Bvwg Beschluss 2024/3/11 L525 2287431-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2024

Entscheidungsdatum

11.03.2024

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §8

AVG §10 Abs1

AVG §10 Abs2

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

ZustG §9 Abs1

ZustG §9 Abs3

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 8 heute

2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2007 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

Spruch

L525 2287431-1/4E, L525 2287431-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA: Pakistan, vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, Pulverturm-gasse 4/2/R01, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.01.2024, Zl. XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA: Pakistan, vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, Pulverturm-gasse 4/2/R01, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.01.2024, Zl. römisch 40, beschlossen:

A) Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am 31.10.2022 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz und wurde tags darauf einer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen.
2. Am 09.11.2022 erließ das BFA ein als "Bescheid" bezeichnetes Schreiben, gegen das der Beschwerdeführer, vertreten durch die BBU GmbH, mit Schriftsatz vom 13.11.2023 Rechtsmittel erhob. Mit E-Mail vom 14.11.2023 teilte das BFA der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mit, dass dieser Bescheid mangels ordnungsgemäßer Zustellung "bereits storniert" worden sei.
3. Am 04.01.2024 wurde der Beschwerdeführer niederschriftlich durch das BFA einvernommen.
4. Am 29.01.2024 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.) sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt II.) abgewiesen und dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und festgestellt, dass die Abschiebung nach Pakistan gemäß § 46 FPG zulässig ist (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt (Spruchpunkt VI.).
4. Am 29.01.2024 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch eins.) sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch zwei.) abgewiesen und dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und festgestellt, dass die Abschiebung nach

Pakistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig ist (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt (Spruchpunkt römisch sechs.).

Das als "Bescheid" bezeichnete Schreiben des BFA vom 29.01.2024, Zl. XXXX , wurde dem Beschwerdeführer mittels Rsa am 05.02.2024 persönlich zugestellt. Das als "Bescheid" bezeichnete Schreiben des BFA vom 29.01.2024, Zl. römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer mittels Rsa am 05.02.2024 persönlich zugestellt.

5. Mit im Akt ersichtlichen Schriftsatz vom 27.02.2024 wurde vom Beschwerdeführer, nunmehr vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx (Vollmacht des Vereins vom 07.02.2024), innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

6. Am 29.02.2024 langte der Akt in der Gerichtsabteilung L525 des Bundesverwaltungsgerichts ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist seit dem 10.11.2023 durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, vertreten.

Das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 29.01.2024, Zl. XXXX , wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung des BFA per Rsa am 05.02.2024 persönlich übermittelt. Der BBU GmbH wurde es nicht zugestellt. Das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 29.01.2024, Zl. römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung des BFA per Rsa am 05.02.2024 persönlich übermittelt. Der BBU GmbH wurde es nicht zugestellt.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde eine Beschwerde durch die mit 07.02.2024 bevollmächtigte rechtsfreundliche Vertretung MigrantInnenverein St. Marx, Pulverturm-gasse 4/2/R01, 1090 Wien, eingereicht.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen resultieren unmittelbar aus dem Verwaltungsakt. Das seit dem 10.11.2023 bestehende Vollmachtsverhältnis in Form einer Vollmacht und Zustellvollmacht zwischen dem Beschwerdeführer und der BBU GmbH ergibt sich aus der im Akt aufliegenden, zugleich mit dem Schreiben vom 13.11.2023 übermittelten Vollmacht vom 10.11.2023 (AS 201).

Dass das verfahrensgängliche Schreiben vom 29.01.2024 dem Beschwerdeführer mit Verfügung per Rsa am 05.02.2024 persönlich übergeben wurde, ergibt sich aus dem im Akt aufliegenden Rückschein (vgl. AS 353). Dass keine Zustellung an die BBU GmbH erfolgte, geht aus dem hg Aktenvermerk vom 05.03.2024 hervor (OZ 3). Davon abgesehen spricht aber auch der Akteninhalt gegen eine Übermittlung an den Vertreter. So wurde das gegenständliche Schreiben ausdrücklich an den Beschwerdeführer adressiert (AS 213), sowohl die Verfahrensordnung gemäß § 52 BFA-VG als auch die Rückkehrberatung an die BBU per Mail übermittelt (AS 347 und 349), die "Bescheidvorlage allgemein" jedoch an das UNHCR (AS 351). Eine Zustellverfügung liegt dem Akt nicht auf, weswegen auch daraus keine Schlüsse gewonnen werden können. Dass das verfahrensgängliche Schreiben vom 29.01.2024 dem Beschwerdeführer mit Verfügung per Rsa am 05.02.2024 persönlich übergeben wurde, ergibt sich aus dem im Akt aufliegenden Rückschein (vergleiche AS 353). Dass keine Zustellung an die BBU GmbH erfolgte, geht aus dem hg Aktenvermerk vom 05.03.2024 hervor (OZ 3). Davon abgesehen spricht aber auch der Akteninhalt gegen eine Übermittlung an den Vertreter. So wurde das gegenständliche Schreiben ausdrücklich an den Beschwerdeführer adressiert (AS 213), sowohl die Verfahrensordnung gemäß Paragraph 52, BFA-VG als auch die Rückkehrberatung an die BBU per Mail übermittelt (AS 347 und 349), die "Bescheidvorlage allgemein" jedoch an das UNHCR (AS 351). Eine Zustellverfügung liegt dem Akt nicht auf, weswegen auch daraus keine Schlüsse gewonnen werden können.

Die getroffene Feststellung zur Einbringung der Beschwerde durch den MigrantInnenverein St. Marx ergibt sich aus dem Akt (vgl. AS 359 ff.). Die getroffene Feststellung zur Einbringung der Beschwerde durch den MigrantInnenverein St. Marx ergibt sich aus dem Akt (vergleiche AS 359 ff.).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig:

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen

oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, von Amts wegen zu veranlassen.

Anzuwenden war weiters das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde geltenden Fassung (ZustG). Anzuwenden war weiters das Zustellgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982,, in der zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde geltenden Fassung (ZustG).

§ 9 Zustellgesetz lautet: Paragraph 9, Zustellgesetz lautet:

"Zustellungsbevollmächtigter

§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht). Paragraph 9, (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

[...]

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

[...]"

Im Fall des Bestehens einer wirksamen Vollmacht hat sich die Behörde an den Vertreter zu wenden, also alle Verfahrensakte mit Wirkung für die Partei diesem gegenüber zu setzen. Dem Bevollmächtigten sind alle Schriftstücke bei sonstiger Unwirksamkeit zuzustellen und dieser ist als Empfänger zu bezeichnen. (VwGH vom 27.5.2009, 2009/21/0014; siehe auch VwGH vom 22.11.2011, 2007/04/0082) Wird statt an den Zustellungsbevollmächtigten an den von diesem Vertretenen zugestellt, ist die Zustellung unwirksam (vgl. etwa VwGH 24.1.2013, 2012/16/0011, mwN). Im Fall des Bestehens einer wirksamen Vollmacht hat sich die Behörde an den Vertreter zu wenden, also alle Verfahrensakte mit Wirkung für die Partei diesem gegenüber zu setzen. Dem Bevollmächtigten sind alle Schriftstücke bei sonstiger Unwirksamkeit zuzustellen und dieser ist als Empfänger zu bezeichnen. (VwGH vom 27.5.2009, 2009/21/0014; siehe auch VwGH vom 22.11.2011, 2007/04/0082) Wird statt an den Zustellungsbevollmächtigten an den von diesem Vertretenen zugestellt, ist die Zustellung unwirksam vergleiche etwa VwGH 24.1.2013, 2012/16/0011, mwN).

Gegenstand des Verfahrens ist das Schreiben des BFA vom 29.01.2024, für das das BFA eine Zustellverfügung mit Rsa an den Beschwerdeführer traf und welcher laut Zustellverfügung am 05.02.2024 durch den Beschwerdeführer persönlich übernommen wurde. An die Vertreterin des Beschwerdeführers, die BBU GmbH, verfügte das BFA das o.a. Schreiben jedoch nicht, obschon aufgrund einer wirksamen bestehenden Vollmacht sich die Behörde an die Vertreterin zu wenden gehabt hätte. Da die belangte Behörde vom Bestehen eines Vertretungsverhältnisses

auszugehen gehabt hätte, wäre das gegenständliche Schreiben gemäß § 9 Abs. 3 ZustellG an die rechtsfreundliche Vertretung zuzustellen gewesen, weswegen die verfügte und auch durchgeführte Zustellung an den Beschwerdeführer nicht rechtswirksam war. Auch eine Heilung durch tatsächliches Zukommen an den Zustellbevollmächtigten trotz falscher Bezeichnung gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 kommt nicht in Betracht: Eine Zustellung an die Vertreterin des Beschwerdeführers erfolgte nicht und ergibt sich aus dem Akteninhalt auch kein Hinweis darauf, dass etwa der Beschwerdeführer dieser das Schreiben (im Original) übermittelt hätte, vielmehr verneinte die BBU den Erhalt des Schreibens vom 29.01.2024 überhaupt. Ebenso wenig kann dem Akt entnommen werden, dass das Original der – erst nachträglich am 07.02.2024 bevollmächtigten – Rechtsvertretung zugestellt bzw. übermittelt wurde. Gegenstand des Verfahrens ist das Schreiben des BFA vom 29.01.2024, für das das BFA eine Zustellverfügung mit Rsa an den Beschwerdeführer traf und welcher laut Zustellverfügung am 05.02.2024 durch den Beschwerdeführer persönlich übernommen wurde. An die Vertreterin des Beschwerdeführers, die BBU GmbH, verfügte das BFA das o.a. Schreiben jedoch nicht, obschon aufgrund einer wirksamen bestehenden Vollmacht sich die Behörde an die Vertreterin zu wenden gehabt hätte. Da die belangte Behörde vom Bestehen eines Vertretungsverhältnisses auszugehen gehabt hätte, wäre das gegenständliche Schreiben gemäß Paragraph 9, Absatz 3, ZustellG an die rechtsfreundliche Vertretung zuzustellen gewesen, weswegen die verfügte und auch durchgeführte Zustellung an den Beschwerdeführer nicht rechtswirksam war. Auch eine Heilung durch tatsächliches Zukommen an den Zustellbevollmächtigten trotz falscher Bezeichnung gemäß Paragraph 9, Absatz 3, S. 2 kommt nicht in Betracht: Eine Zustellung an die Vertreterin des Beschwerdeführers erfolgte nicht und ergibt sich aus dem Akteninhalt auch kein Hinweis darauf, dass etwa der Beschwerdeführer dieser das Schreiben (im Original) übermittelt hätte, vielmehr verneinte die BBU den Erhalt des Schreibens vom 29.01.2024 überhaupt. Ebenso wenig kann dem Akt entnommen werden, dass das Original der – erst nachträglich am 07.02.2024 bevollmächtigten – Rechtsvertretung zugestellt bzw. übermittelt wurde.

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren verabsäumt, die Zustellung an die BBU GmbH als bevollmächtigte Vertreterin des Beschwerdeführers zu verfügen, ein tatsächliches Zukommen des Schreibens an die BBU, das eine wirksame Erlassung zur Folge gehabt hätte, ergab das Verfahren ebenso nicht.

Die als Bescheid bezeichnete Erledigung vom 29.01.2024 ist daher nicht rechtswirksam erlassen worden, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Aus gegebenem Anlass sieht sich das erkennende Gericht noch zu folgenden Ausführungen veranlasst: Soweit die belangte Behörde ausführt, sie hätte das Schreiben vom 09.11.2022 "storniert" (AS 203), wird festgehalten, dass das AVG eine "Stornierung" von Bescheiden nicht kennt. Vielmehr konnte aber nicht festgestellt werden, dass das Schreiben vom 09.11.2022 dem Beschwerdeführer tatsächlich zu irgendeinem Zeitpunkt im Original zugestellt worden wäre, weshalb der Bescheid nie in Rechtswirksamkeit erwuchs. Das erkennende Gericht hält dazu fest, dass nach der Abfertigung – im Normalfall – intendierte Bescheide nicht einfach durch eine "Stornierung" aus dem Rechtsbestand entfernt werden können!

Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung:

Es konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Es konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bevollmächtigter Unzulässigkeit der Beschwerde Vertretungsbefugnis Vollmacht Zurückweisung

Zustellbevollmächtigter Zustellmangel Zustellung Zustellverfügung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:L525.2287431.1.00

Im RIS seit

04.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at